

EuGH prüft Gebühren für Fleischuntersuchung

Sechs Jahre nach einem richtungweisenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg, das der Erhebung von Gebühren für die Fleischuntersuchung in Deutschland erstmals gemeinschaftsrechtliche Grenzen setzte, prüft der EuGH erneut die deutsche Gebührenpraxis. Zwar geht es explizit um Gebührensatzungen in Schleswig-Holstein und Hessen, doch sind nicht die Bundesländer die Vertragspartner der Europäischen Union, sondern die Bundesrepublik. Sollte das sogenannte „Stratmann“-Urteil von 2002 vom EuGH fortgeschrieben werden, dann müssten z.B. auch Baden-Württemberg oder Sachsen-Anhalt ihre heutigen Rechtsverordnungen zur Fleischuntersuchung revidieren und die Gebühren nach unten korrigieren.

Von Peter Ziegler

Im Vertragsverletzungsverfahren C-270/07 bestreitet die Kommission dem Land Schleswig-Holstein das Recht, neben der nach EG-Recht festgelegten Pauschalgebühr für die Fleischuntersuchung noch zusätzliche Gebühren für die bakteriologische Untersuchung zu erheben. Prozessbeobachter gehen davon aus, dass der EuGH seine bisherige Rechtsprechung nicht korrigieren, sondern eher fortschreiben wird. Darauf deutet hin, dass der Generalanwalt, der beim EuGH die Aufgabe hat, nach der mündlichen Verhandlung öffentlich und in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einen Vorschlag für ein Urteil zu unterbreiten, gar nicht erst zur mündlichen Verhandlung erschienen war. Er bestätigt damit indirekt das EuGH-Urteil von 2002.

Im Vorlageverfahren C-309/07 hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof den EuGH angerufen, da er sich nicht in der Lage sah, ein vom Landesgesetzgeber in Kraft gesetztes Gebührensystem daraufhin zu beurteilen, ob dieses gemeinschaftskonform sei. In der Tat scheinen die Abgeordneten von Wiesbaden und ihre Juristen die bis Ende 2007 gültige Richtlinie 85/73/EWG sehr eigenwillig interpretiert zu haben. Aus zwei möglichen alternativen Bestimmungen der Richtlinie zur Gebührenberechnung hatten sich die Hessen die jeweils günstigste Lösung herausgesucht und damit beide Berechnungsmethoden vermischt.

Die vom klagenden Fleischunternehmen beauftragten Anwälte der Kanzlei Prof. Dr. Tuengerthal und Dr. Liebenau beurteilten in ihrem Plädoyer vor dem EuGH die Abweichung der Hessen vom europäischen Gebührensystem als nicht gemeinschaftskonform. So sei eine Gebührenstaffel nach Schlachtzahlen und die Einteilung in Klein- und Großbetriebe ebenso widerrechtlich wie die Erhebung zusätzlicher Sondergebühren. Erstmals ließ sich ein Vertreter der hessischen Regierung vor dem EuGH in der mündlichen Verhandlung vernehmen, bis anhin hatte Wiesbaden keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

„Vorsichtig optimistisch“ äußerten sich die Anwälte Stephani und Dr. Liebenau nach der Verhandlung über das mögliche Urteil des EuGH. Für sachkundige Beobachter stellt sich bereits die Frage, wieweit der EuGH bei seiner Entscheidung gehen wird bzw. will. Unter Umständen könnte die Anhebung der EG-Pauschalen von der ordnungsgemäßen und vollständigen Umsetzung der Richtlinie abhängig gemacht werden, wobei eine Anhebung der Pauschalen nur für die Zukunft möglich sein könnte, die rückwirkenden Umsetzungen der Richtlinie, wie sie in einigen Bundesländern vorgenommen wurden, wären dann unzulässig. Fleischuntersuchungen könnten in ganz Deutschland bald erheblich gebührengünstiger werden.

2008-09-09 BZZ 107